

unsern Vorschlag gemacht hat. Die erste Einschaltung: „bis zu wiederhergestellter Ruhe,“ hielt er zwar für unschädlich, aber für überflüssig. Sie steht nun aber in genauester Verbindung mit dem weitem Zusatzantrage, welcher dahin geht, daß das Ermessen der Civilbehörde zu bestimmen haben solle, ob die Ruhe für wiederhergestellt zu erachten sei oder nicht, und kann daher, wenn letzterer angenommen werden sollte, nicht füglich entbehrt werden. Meine Herren, wir haben es für unerläßlich gefunden, eine solche Bestimmung in diesem Gesetze vorzuschlagen, aus dem Grunde, weil man es dem Ermessen der Civilbehörde anheimgibt und sie dafür verantwortlich macht, daß sie zur rechten Zeit die bewaffnete Gewalt requirirt; legt man aber dieses Recht und diese Pflicht auf ihre Schultern, dann darf ihr auch die Verantwortlichkeit dafür nicht entnommen werden, zu bestimmen: bis hierher und nicht weiter hat die Militairgewalt einzugreifen. Es ist gesagt worden, die Civilbehörde werde nicht immer im Stande sein, den rechten Moment zu bemessen, weil sie in der Regel nicht auf dem Kampfplatze sei. Die Civilbehörde, meine Herren, hat dafür zu sorgen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, wie es mit dem Tumulte stehe, ob die Ruhe wieder hergestellt sei oder noch nicht. Sie hat also, wenn sie kein anderes Mittel hat, diese Ueberzeugung zu gewinnen, sich selbst an den Ort des Tumults zu begeben und ihre Haut zu Markte zu tragen, wie jeder Andere, der für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung einzustehen verpflichtet ist. Ich würde es für einen Mangel des Gesetzes halten, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen werden sollte.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe dem, was der Herr Justizminister gesagt hat, noch eine practische Bemerkung beizufügen, die sich auf das bezieht, was der Herr Berichterstatter soeben bemerkte. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen der Frage: wenn reicht die Macht der Civilbehörde nicht mehr aus und muß daher die Militairgewalt requirirt werden? und der Frage: wenn hat die Militairgewalt ihre Pflicht erfüllt, so daß die Civilbehörde wieder eintreten kann? Die erste Frage kann die Civilbehörde ganz allein beantworten, die Civilbehörde muß es wissen, wenn ihre Autorität nicht mehr ausreicht und daher die Militairgewalt zu requiren ist. Etwas ganz Anderes ist es mit der zweiten Frage. Ich gebe zu, daß einzelne Fälle vorkommen können bei kleinen Tumulten, wo die Civilbehörde recht gut weiß: jetzt ist der Tumult gestillt, jetzt ist die Anwendung der Waffengewalt nicht mehr nöthig. Das wird aber bei größeren Aufständen, die sich über einen großen Theil einer Stadt erstrecken, nicht möglich sein. Die Civilbehörde wird da nicht im Stande sein, zu wissen, in welcher Lage die militairischen Maaßregeln sich befinden, ob es möglich sei, die Truppen zurückzuziehen oder nicht. Wer im Mai vorigen Jahres in Dresden anwesend war, der wird es wissen, wie schwer es in solchen Zeiten ist, genaue Nachrichten zu erlangen; damals war man nirgends, außer da, wo alle militairischen Rapporte

zusammenkamen, also bei dem Oberbefehlshaber, vom Stande der Operationen gegen den Aufruhr unterrichtet. Die Polizeibehörde kann in die größte Verlegenheit kommen, es wird ihr die schwere Verbindlichkeit aufgebürdet, auszusprechen, ob der Tumult gestillt sei, es fehlen ihr aber die Mittel, davon Kenntniß zu erlangen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt: die Civilbehörde müsse sich selbst auf den Kampfplatz begeben; wenn derselbe beschränkt ist, dann ist das möglich, aber nicht möglich, wenn der Aufruhr sich über einen großen Raum erstreckt; ich glaube also, Sie legen der Civilbehörde eine Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit auf, die sie in den meisten Fällen gar nicht zu erfüllen im Stande ist, während Sie auf der andern Seite den Militairbefehlshaber außerordentlich beschränken. Wenn ihm einmal die Aufgabe gestellt ist, die Ruhe wieder herzustellen, und er bekommt mitten in den Operationen auf einmal die Anordnung von der Obrigkeit, die Ruhe sei wieder hergestellt, was vielleicht auf einer falschen Nachricht beruht, soll da der Militairbefehlshaber die Truppen zurückziehen und dadurch den ganzen Erfolg gefährden, oder trotzdem weiter in den Operationen fortfahren? Wenn diese Bestimmung aufgenommen wird, so wird der Militairbefehlshaber sich einer großen Verantwortlichkeit ausgesetzt sehen, wenn er weiter fortfährt. Auf der andern Seite dehnen Sie auch das Ermessen des Militairbefehlshabers weiter aus, denn so lange er von der Civilobrigkeit keine Anordnung erlangt hätte, so lange würde er ganz unbeschränkt sein. Ich glaube also, es ist im Interesse aller Theile, im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und der schnellen Stillung des Tumults, sowie im Interesse der Civilbehörde, daß der Militairbefehlshaber, welcher den Auftrag zu vollziehen hat, auch allein zu bestimmen hat, ob der Tumult so weit gestillt sei, daß er mit Anwendung der Waffengewalt aufhören könne. Ich will mir beiläufig nur noch eine Bemerkung erlauben in Bezug auf das Amendement des Abg. Cramer. Es ist allerdings in der ersten Kammer der Zusatz: „Ueberschreitungen und Vernachlässigungen der Dienstpflicht werden nach den einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen geahndet,“ bloß in Bezug auf den Militaircommandirenden vorgeschlagen worden, weil von diesem allein in dem Paragraphen die Rede war; wenn aber in demselben Paragraphen, wie der Ausschuß will, auch der Civilbehörde eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, dann liegt es in der Natur der Sache, daß man dieselbe Mahnung auch in Bezug auf sie ergehen lassen müsse.

Abg. Evans: Ich hatte die Absicht, einen Antrag darauf zu stellen, daß anstatt: „jeden erforderlichen Gebrauch zu machen“, gesetzt würde: „den erforderlichen“, weil in dem Worte: „jeden“ eine Steigerung liegt. Ich sehe darin die Aufforderung zum Gebrauche eines Superlativs, während nur eine Ermächtigung zur äußersten Waffengewalt darin liegen soll, nach der jetzigen Fassung aber eine directe Aufforderung darin liegen kann. Es kommt aber darauf an, ob der Herr Berichterstatter mir eine andere Auslegung geben kann, da ich